

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XVI. Die Inschrift von Hissarlik und die römische Sammherrschaft in ihrem
titularen Ausdruck

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XVI.

Die Inschrift von Hissarlik und die römische Sammherrschaft in ihrem titularen Ausdruck.*)

Wenn ich auf die vor Kurzem in dieser Zeitschrift [Hermes 17] 523 (S. 251 f.) von Gardthausen behandelte Inschrift aus Niedermoesien (C. I. L. III, 6159 [= 7494 = Dessau 770]) zurückkomme, so geschieht es hauptsächlich, um den Lesern dieser Blätter zur Kenntniss zu bringen, was sonst vielleicht manchem entgehen könnte, dass die Wiederauffindung des Steins und die Richtigstellung des Textes dem Streit über die Beziehung der Inschrift ein Ende gemacht und ein durchaus unerwartetes Resultat ergeben hat. Sie ist weder von Constantinus I noch von Constantius II gesetzt, sondern von Kaiser Valens.

Diese Feststellung wird Herrn Tocilescu in Bukarest verdankt, der mit ebenso grossem Eifer wie Geschick die Alterthümer jener so lange vernachlässigten Landschaften durchforscht und in den 'archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich' vor kurzem (Jahrg. 6 S. 47 f.) die Inschrift in abschliessender Weise veröffentlicht hat. Der nach seinen Untersuchungen nicht, wie Desjardins angab, in Dâieni (Dojani), sondern 10 Kil. weiter stromaufwärts in den Ruinen Hassarlik oder richtiger Hissarlik bei Girličiu (Gerlitz), wahrscheinlich den Resten des römischen Castells Cius¹, gefundene, jetzt im Bukarester Museum aufgestellte Stein

*) [Hermes 17, 1882 S. 523—544 mit Nachtrag S. 649. — Vgl. O. Seeck, Hermes 18, 1883 S. 150 ff.]

1) Erwähnt wird Cius oder Cium im antoninischen Itinerar p. 224 (*Cio*) und in der *Notitia imperii Orientis* (39, 14. Seeck: *cuneus equitum Stablesianorum Cii*). Nach den in jenem angegebenen Massen folgt nach Carsus (Hirsowa) stromabwärts Cius bei Hissarlik, sodann Beroe oder Biroe bei Ostrowa und das Legionslager von Troesmis bei Iglitza. Dâieni liegt zwischen Hissarlik und Ostrowa in gleicher Entfernung von beiden. — Für die topographischen Ansetzungen habe ich Kieperts Rath einholen können.

giebt, nach richtiger Lesung, folgenden Text, dem ich gleich die Supplemente beisetze, so weit sie mit einiger Wahrscheinlichkeit vorgeschlagen werden können:

- 524 [D. n. invictissimus princeps Fl. V]alens victor maximus triumphator
[semper Aug. in fidem recepto rege Athan]arico, victis superatisque
Gothis,
[ingruente item in victorias illa]s-tempore feliciter quinquennialiorum
[..... hunc burgum] ob defensionem rei publicae extruxit
5 [labore devotissi]morum militum suorum Primanorum
[et commissor]um cure Marciani trib. et Ursicini p(rae)-
p(ositi) semp(er) vestri
[ordinante Fl.] Stercorio viro clarissimo duce.

Die einzige wesentliche Abweichung dieser Herstellung von derjenigen, welche Tocilescu vorschlägt, besteht darin, dass er noch, eben wie früher ich und neuerdings Gardthausen, festhält an dem Vorschlag Reniers *felici* und *ter* zu trennen und also *ter quinquennialiorum* zusammenzunehmen. Aber sprachlich nöthigt dazu nichts; ja für die Bezeichnung *ter quinquennialia* giebt es keine genügende Analogie¹ und man würde vielmehr *quindecennialia* erwarten. Andererseits ist die Einschlebung von *feliciter* in einen derartigen Satz dem Sprachgebrauch dieser Zeit wohl angemessen; so heisst es in einer Verordnung vom J. 430²: *ex quarta decima feliciter futura indictione*. Danach stellt sich die Zeit der Inschrift nicht in den Anfang des J. 378, sondern um das J. 368. In der That ist die erstere Ansetzung mit den geschichtlichen Vorgängen nicht in Einklang zu bringen. Man mag zugeben, was Tocilescu annimmt, dass die 'Besiegung der Gothen' auf die Schlacht bei Babadagh im J. 377 bezogen werden kann, obwohl der Ausgang derselben mindestens zweifelhaft war. Aber nach dieser Schlacht, die unfern von Hissarlik geliefert ward³, hatten sich die Römer nach Marcianopolis zurückgezogen und das Schlachtfeld den Gothen überlassen; bald nachher gingen diese wieder vor und überschwemmten die ganze

525 thrakische Diöcese; die Entscheidungsschlacht, in der die Römer vollständig unterlagen und Kaiser Valens selbst den Tod fand, ward

1) *Octava, nona quinquennialia* findet sich wohl (Marcellinus Comes zu den J. 439. 444), nicht aber die fragliche Verbindung; und *votis XV* auf den Münzen von Valens und Gratian kann doch nur *quindecennialibus* gelesen werden.

2) C. Th. 11, 28, 6, 1.

3) Die Station *ad Salices* liegt nach dem Itinerar fünf deutsche Meilen nordwärts von Istros auf der Strasse nach Noviodunum (Isaktscha) bei dem heutigen Babadagh, ungefähr acht deutsche Meilen östlich von Hissarlik.

am 9. Aug. 378 bei Hadrianopolis geschlagen. Unmöglich können die Römer einige Monate vorher ein Castell bei Hissarlik erbaut haben. Dagegen passt diese Anlage gut für den Gothenkrieg der Jahre 367—369¹. Diesen begann Valens im Frühjahr 367 und überschritt die Donau, ohne Widerstand zu finden; die Gothen zogen sich zurück und wurden von den römischen Streifpartien verfolgt. Im J. 368 gelang, angeblich wegen der Gewalt des Stromes, es den Römern nicht denselben zu überschreiten; Valens blieb den Sommer über bei dem 'Dorf der Carpen'² und brachte den Winter in Marcianopolis zu. Im dritten Jahre (369) wurde die Donau bei Noviodunum (Isaktscha) auf einer Schiffbrücke überschritten, die weit landeinwärts wohnenden Greuthungen zu Paaren getrieben und der mächtigste der Häuptlinge in diesem Gebiet, der Fürst (*index*) der Thervingen Athanaricus, im Kampfe überwunden und in die Flucht getrieben, worauf der Kaiser wieder nach Marcianopolis ins Winterquartier ging. Hier wurden die Friedensbedingungen festgestellt und von Valens und Athanarich, die auf der Donau selbst zu Schiff zusammenkamen, persönlich bestätigt, worauf jener nach Constantinopel zurückkehrte. Es bedarf der Auseinandersetzung nicht, dass die Errichtung eines Castells in Hissarlik sich in diesen Krieg vor- 526
trefflich einfügt; die Provinz Scythia war durchaus in demselben die Basis der römischen Operationen und in ungestörtem Besitz der römischen Armee. Ebenso wird die Ergänzung, die auch Tocilescu sich darbot, [*fugato rege Athan*]arico nicht füglich abgelehnt werden

1) Ausser dem zuverlässigen Bericht Ammians 27, 5 und dem chronologisch minder genauen, im wesentlichen aber übereinstimmenden bei Zosimos 4, 10, 11, können wir diesen Gothenkrieg, da Valens ihn persönlich geführt hat, chronologisch ziemlich genau verfolgen an den Daten seiner Erlasse [s. jetzt Mommsen Prolegom. zum Cod. Theod. p. CCXLI ff.]:

Marcianopolis 367 Mai 10 (C. Th. 12, 18, 1). 30 (11, 17, 1).

Dorostorum 367 Sept. 25 (10, 1, 11. 12, 6, 14).

Marcianopolis 368 Jan. 31 (7, 13, 2). März 9 (10, 17, 2). Aug. 1 (11, 30, 35).

Nov. 12 (11, 24, 2). 18 (7, 6, 2). Dec. 13 (10, 20, 4). In Folge der Verwechslung des Datums *Valentiniano II et Valente II cos.* mit *Valentiniano et Valente cos.* (vgl. Krüger comm. Mommsen. S. 76 f.) sind diese Verordnungen meistens unter die des J. 365, eine (11, 24, 2) in das J. 370 (*Valentiniano III et Valente III cos.*) gerathen.

Marcianopolis 369 März 11 (9, 21, 7). (Das Datum Antiochia Apr. 30 C. Th. 10, 19, 5 muss verschrieben sein.) Mai 3 (7, 4, 15).

Noviodunum 369 Juli 3 oder 5 (10, 16, 2. 10, 21, 1).

Marcianopolis 369 Dec. 11 (10, 10, 11).

Constantinopolis 369 Dec. 29 (5, 1, 2).

2) Die Lage lässt sich nicht genau bestimmen. Vgl. Zeuss die Deutschen S. 699.

können, nachdem es feststeht, dass die Inschrift auf den ersten Gothenkrieg des Valens zu beziehen ist, in welchem dieser Gothe die erste Rolle gespielt hat.

Allerdings bleibt in Betreff der genauen Zeitbestimmung eine Schwierigkeit. Da der Regierungsantritt Valentinians am 26. Febr. 364 stattfand, so läuft das fünfte Regierungsjahr der beiden Brüder vom 26. Febr. 368 bis dahin 369. Dass die Quinquennalien am Anfang desselben gefeiert worden sind, ist wahrscheinlich¹. Dagegen fällt die Besiegung der Gothen und namentlich die Ueberwindung des Athanarich erst in den Sommer des J. 369, also auf alle Fälle später als die Feier der Quinquennalien. Indess hebt sich dieses Bedenken in der That schon dadurch, dass bei der lückenhaften Beschaffenheit der Inschrift nicht sicher erhellt, in welche Verbindung die Quinquennalien mit der Besiegung des Athanarich gebracht sind. Trifft die oben gegebene Restitution im Allgemeinen das Richtige, so ist das Castell von Hissarlik bei oder bald nach Beendigung des Gothenkrieges im J. 369 erbaut und wird in der Inschrift rückblickend sowohl der kriegerischen Erfolge wie der Quinquennalien gedacht.*)

Im Uebrigen ist über die Inschrift wenig zu bemerken. Es fehlt viel, wahrscheinlich die volle Hälfte, so dass an eine den Wortlaut treffende Ergänzung überall nicht gedacht werden kann. — Z. 1. 2 habe ich nach der damals üblichen Titulatur gestaltet; *imp.* 527 *Caesar* ist in dieser Zeit beinahe verschwunden, dagegen kann neben *Augustus* das *semper* nicht wohl fehlen. Die Ergänzung [*cum rege Athan*]arico ist deswegen vermieden, weil dergleichen Beisätze nicht schicklich vor dem Hauptsatz stehen können. — Z. 6 bin ich *Toci*lescu gefolgt, dessen Ergänzung sich stützt auf die in einer gleichzeitigen Inschrift von Enns² vorkommende Wendung *milites . . . cure eius commissi*. Zu Anfang von Z. 6 mag wohl, wie ich auch früher

1) Es entspricht dem Gebrauch dieser Zeit (Eckhel 8, 482) und findet auch Anhalt in dem bei Gelegenheit des Festes gehaltenen *πενταετηρικός* des Themistios: *εἶρηται*, ist dazu bemerkt, *ἐπὶ τῆς πενταετηρίδος ἐν Μαρκιανουπόλει*. Dies passt an sich auf den Winter 367/8 ebenso wie auf den Winter 368/9; aber der Inhalt schickt sich besser für den ersteren. Es ist darin die Rede von der Niederwerfung des Prokopios (p. 110 d) und weitläufig von den zur Erleichterung der Steuerlast getroffenen Anordnungen (p. 112 f.), aber der Gothenkrieg erscheint mehr in Vorbereitung als eigentlich begonnen (p. 113 b: *ἤντικα ἐπὶ Σκόθας στρατεύει βασιλεύς, ἥντικα ἐγείρει πόλεμον ἀχραιφνή*, ferner p. 116 a: *πρόην εἶδον ἐγὼ στρατιῶν μᾶλλον χοροῦ παντός ἡσχημένην*).

*) [Dagegen Seeck a. a. O.]

2) C. I. L. III, 5670 a [= Dessau 774].

schon vermuthet hatte, ein zweiter Truppenkörper gestanden haben; ob aber gerade der nach der Notitia in Cius garnisonirende *cuneus equitum Stablesianorum*, ist um so weniger sicher, als bei dem damaligen Kriegszustand der Provinz auf die regelmässigen Garnisonsverhältnisse für die Ausführung solcher Bauten wenig Gewicht gelegt werden kann. Darum muss es auch unentschieden bleiben, ob die in Z. 5 genannten *Primani* die Soldaten der *I Iovia* oder der *I Italica* sind, da beide in dieser Gegend, jene in der Provinz Scythia, diese in Moesia secunda in Garnison standen. Von den beiden nachher genannten Offizieren, einem *tribunus* und einem *praepositus*,*) passt nach regelmässiger Ordnung zu der Legion eigentlich keiner. Die Tribune dieser Zeit, so weit sie der Feldarmee angehören¹, sind die Befehlshaber der Cohorten. Die ihnen im Rang im Allgemeinen nachstehenden² *praepositi* scheinen auch in dieser Epoche wie in der früheren eine feste Stellung in der militärischen Hierarchie nicht gehabt zu haben, sondern der Ausdruck entweder das Commando einer kleineren Truppe überhaupt oder das ausserordentliche einer solchen zu bezeichnen³. Vermuthlich also sind Marcianus und Ursicinus nicht zu fassen als die regelmässigen Vorgesetzten der mit dem Castellbau beauftragten Abtheilungen, sondern als besonders für dieses Geschäft abcommandirte Offiziere niederen Grades. Dass

*) [S. oben S. 274 ff.]

1) Die *tribuni scholarum* kommen für unsere Inschrift nicht in Betracht.

2) Dies zeigt unsere Inschrift bestimmter als irgend ein anderes Zeugnis. Auch in der Verordnung C. Th. 11, 18, 1 schliesst die Aufzählung der Offiziere in absteigender Reihenfolge mit den *tribuni vel praepositi militares*, und ebenso heisst es C. Th. 12, 1, 113: *admonitis vv. cc. ducibus tribunis praepositis*, das. 7, 9, 2: *comites vel tribuni aut praepositi* und 7, 4, 36: *tribuni sive comites vel praepositi numerorum*, wobei man sich an die Gleichstellung der *tribuni* und der *comites minores* (C. Th. 7, 11) zu erinnern hat.

3) Allgemein steht *praepositus* und *praepositura* C. Th. 7, 9, 1. 7, 21, 2. 8, 7, 11, oftmals zusammen mit *tribunus* (C. Th. 7, 1, 2: *a tribuno vel praeposito*; 7, 1, 10: *tribunis suis sive praepositis*; 7, 4, 1: *tribunos sive praepositos*; 7, 12, 1: *ne cui praepositorum vel decurionum vel tribunorum cohortium*). Daher finden wir es auf verschiedenartige Truppen bezogen; so nennt die Not. Dign., die im Ganzen das nicht technische Aushülfswort vermeidet, einzeln *praepositi* für *militēs, equites, numeri* (Seeck im Index p. 306), Ammian 26, 5, 6 einen *praepositus Martensium*, die Inschriften einen *praepositus legionis primae Martiorum* (C. III, 3653 [= Dessau 775]), aber auch der *equites Dalmatae Aquesiani* (C. III, 5565 [= Dessau 664]), der *militēs auxiliares Lauriacenses* (C. III, 5670 a [= Dessau 774]), der *militēs Histrici* (C. III, 3370 [= Dessau 2787]). Deutlich zeigt sich der supplementäre Werth des Wortes in der Verordnung C. Th. 7, 20, 10, wo die *praepositi fabricae, classis, Laetorum* neben den *cohortis tribuni* aufgeführt werden. Was Vegetius sagt 2, 12: *cohortes a tribunis vel praepositis regebantur*, ist wenigstens undeutlich.

die Inschrift zunächst von dem letztgenannten ausgeht, scheint der auf ihn allein bezogene Beisatz *semper vester* anzuzeigen. — Z. 7 habe ich mit Gardthausen *ordinante* geschrieben, nicht mit Tocilescu *insistente*, weil der *dux* der höhere Offizier ist und also die Arbeit nicht leitet, sondern veranlasst. Dass der Clarissimat des *dux*, an dem ich früher Anstoss genommen hatte, nach der jetzigen Feststellung der Epoche der Inschrift in der Ordnung ist, hat schon Tocilescu bemerkt.

Indem also die Inschrift von Hissarlik nach Feststellung ihrer Lesung geschichtlich zwar nicht eigentlich Neues lehrt, aber doch die Ueberlieferung besser begründet und veranschaulicht, erweitert sie nach einer anderen Seite hin unsere Kenntniss der spätrömischen Ordnungen. Wenn ich trotz mancher dafür sprechenden Erwägungen es früher abgewiesen hatte sie auf die spätere Kaiserzeit zu beziehen, so bestimmte mich dabei vor allen Dingen die Erwägung, dass in ihr nur ein einzelner Herrscher genannt ist und dies für diejenige Epoche, der ich sie zuwies, sich allenfalls rechtfertigen liess, dagegen, wenn man von dieser absah, sich schlechterdings keine Herstellung finden liess, wobei sie nicht in eine anerkannte Sammherrschaft hätte verlegt werden müssen. Dies trifft auch zu für die von Gardthausen vorgeschlagene Beziehung auf das J. 338, da in diesem die drei Söhne Constantins neben einander herrschten. Gardthausen (S. 262) findet sich in dieser Hinsicht mit der Bemerkung ab, dass wir uns nicht wundern dürften dem Namen des Constantius allein zu begegnen, 'da er bereits Augustus war', und beruft sich auf die Bemerkung Krügers im Anhang zu seiner grösseren Ausgabe des justinianischen Codex (S. *22): *constat trium imperatorum nomina simul non legi, Constantem vulgo iungi cum Constantio, Constantini paucas (constitutiones), Constantii plerasque auctoris nomen solum proferre.*

Die Unrichtigkeit der Gardthausenschen Attribution ist durch die Wiederauffindung der Inschrift festgestellt; aber die Rechtsregel, von welcher ich ausging und welcher dieselbe unzweifelhaft widerstreitet, bedarf auch jetzt noch theils der Rechtfertigung, theils allerdings auch der Beschränkung. In der lockeren Weise, wie es Gardthausen gethan hat, lässt sie sich nicht abfertigen. Das Festhalten der Reichseinheit auch nach der Einführung der örtlich abgegrenzten Competenz in die Sammherrschaft ist einer jener grundlegenden Gedanken der diocletianischen Staatsordnung, welche für die ganze Folgezeit den Gang der Dinge beherrschen, ohne welche weder die gegenseitige Stellung der Höfe von Ravenna und Constantinopel noch die des byzantinischen Staats zu den germanischen König-

reichen des Westens verstanden werden kann. Auch hier berühren sich Anfang und Ende: wie es der Grundgedanke bei Abschaffung des Königthums gewesen ist die Einheit des Oberamts bei getheilter Kompetenz festzuhalten, so ist die diocletianische Reichstheilung eben auch nichts anderes als die Einfügung der getheilten Kompetenz in die Institution des einheitlichen Oberamts. Auch insofern ist die Idee der dauernden Reichseinheit das nothwendige Fundament des späteren römischen Staatsrechts, als dieses, wie immer der harte Druck der Thatsachen, namentlich dem persischen Reich gegenüber, zu einer derartigen Auffassung hindrängte, dennoch so wenig wie das ältere das selbständige Nebeneinanderstehen gleichberechtigter Staaten anerkennt. Die theoretische wie die praktische Durchführung dieses Principis bleibt dasjenige Moment, welches schärfer als irgend ein anderes die Staatenbildung der Neuzeit von derjenigen des Alterthums sondert und zugleich dem Mittelalter mit seinem überleitenden neurömischen Reich die begriffliche Grundlage giebt. Die Institutionen und Formalien, in denen die dauernde Reichseinheit zu Tage tritt, müssen um so mehr in der Anschauung festgehalten und durchgängig beachtet werden, als in dem äusseren Gang der Dinge allerdings oft jener Grundgedanke verdunkelt und verletzt wird. Es ist nicht gleichgültig, dass das officielle Verzeichniss der Staatsämter der beiden Reiche die Ueberschrift trägt *notitia dignitatum omnium tam civilium quam militarium in partibus Orientis und in partibus Occidentis* und überhaupt nach strenger Formulirung das Ost- wie das Westreich als 'Reichshälften' bezeichnet werden. Es ist 530 hier nicht der Ort die praktischen Consequenzen dieses Principis zu verfolgen, wie sie namentlich bei der Ernennung der durch ihre Eponymie wichtigen ordentlichen Consuln und bei der Frage nach dem Geltungskreis der einzelnen Gesetze und Verordnungen hervortreten. Hier soll nur versucht werden der titularen Handhabung desselben, das heisst dem Satz, dass jede Regierungshandlung rechtlich aufgefasst und bezeichnet wird als Handlung der Sammherrscher, die richtige Begrenzung und die nähere Bestimmung zu geben. Damit wird zugleich die Frage beantwortet sein, wie es sich erklärt, dass die Inschrift des Castells von Cius sich dieser Regel nicht fügt.

Die Anwendung der Regel wird zunächst in der Gesetzgebung zu suchen sein, und in der That erscheint sie hier in der umfassendsten und bestimmtesten Weise. Es bedarf nur eines Blickes in unsere Gesetzsammlungen, namentlich in diejenige, welche die Gesetze mehr als die übrigen unverkürzt erhalten hat, die der post-theodosianischen Novellen, um zu erkennen, dass, so lange es ein

Westreich gab, zwar jeder Augustus nach Gutdünken Gesetze erliess, aber einem jeden derselben die Namen auch des oder der Collegen mit vorsetzte. Die Gültigkeit derselben in dem Sprengel des Collegen hing allerdings wenigstens in späterer Zeit davon ab, dass dieser die ihm zugehenden Erlasse des Collegen auch in seinem Reichstheil publicirte¹.

531 Wenn unter der constantinischen Dynastie diese Regel nicht mit derselben Evidenz hervortritt wie zum Beispiel unter der valentinianischen und der theodosischen, so ist die Ursache keineswegs zu suchen in einer Verschiedenheit der rechtlichen Normen, sondern es greifen hier lediglich die inneren Zerwürfnisse zwischen den Sammherrschern ein, welche jener Dynastie im Gegensatz zu den nachfolgenden ihre unheilvolle Signatur gegeben haben. Um so mehr verdienen die scheinbaren Abweichungen von dieser Regel genauere Untersuchung; es steckt in ihnen ein Stück Geschichte.

Was zunächst Constantinus I (Augustus 25. Juli 306) und Licinius (Augustus 11. Nov. 307, entscheidend besiegt bei Kalchedon 18. Sept. 323) anlangt, so nennen die wenigen Urkunden, die aus den betreffenden Jahren in authentischer Form überliefert sind, die Herrscher neben einander². — Anders verhält es sich in den Ver-

1) Das bei der Publication eingehaltene Verfahren zeigt in deutlichster Form der im J. 438 gefasste Beschluss des römischen Senats, dessen Protokoll den für den Occident bestimmten Exemplaren des theodosischen Codex vorgesetzt worden ist, betreffend die Einführung dieser von dem Kaiser des Ostrreichs veranstalteten und nach ihm benannten Verordnungensammlung. Dass erst von da ab für die Rechtsverbindlichkeit der einzelnen Verordnung die Publication in dem betreffenden Reichstheile gefordert ward, lehrt das für dasselbe Gesetzbuch im Ostrreich erlassene Publicationspatent: *his adicimus nullam constitutionem in posterum velut latam in partibus Occidentis aliove in loco ab invictissimo . . . Valentiniano posse proferri vel vim legis aliquam obtinere, nisi hoc idem divina pragmatica nostris mentibus intimetur* (Nov. Theodosii II 1, 5). Späterhin wurde demgemäss verfahren; wir besitzen einen Erlass des oströmischen Kaisers vom 1. Oct. 447 (Nov. Theod. II 2, 1), womit er die bis dahin von ihm erlassenen allgemeinen Verordnungen dem weströmischen Collegen zur Bestätigung überschickt und ihn ersucht seinerseits das Gleiche zu thun, und den entsprechenden Confirmationserlass des weströmischen Herrschers vom 5. Mai 448 (Nov. Valent. III 26 [25]). Selbst diese Erlasse, in denen ein College von dem anderen spricht, tragen im Präscript die Namen beider [der erste den Namen Valentinians als Adresse].

2) Dies sind, abgesehen von dem bedenklichen Präscript bei Eusebius h. e. 8, 17 [s. dazu Mommsen Arch.-epigr. Mitteil. 16 S. 96 A. 5 und unten S. 328 A. 4; Dessau zu Inscr. sel. n. 660], das berühmte Edict zu Gunsten der Christen vom 13. Juni 313 (Lactantiu des mort. persec. 48: *cum feliciter tam ego Constantinus Augustus quam etiam ego Licinius Augustus apud Mediolanum convenissemus*; ebenso Eusebius hist. eccl. 10, 5) und ein Schreiben (bei Augustinus ep. 88 vol. 2

ordnungsammlungen. In der theodosischen findet der Name des Licinius sich nirgends und sind die zahlreichen Erlasse aus diesen Jahren ausschliesslich auf den Namen Constantins gestellt¹. Von den Trümmern derjenigen, die wir mit dem Namen der vaticanischen Fragmente bezeichnen, gilt im Wesentlichen dasselbe². Endlich in 532 der justinianischen fehlt, so weit sie von der theodosischen abhängt, der Name des Licinius selbstverständlich ebenfalls³. Damit kann noch zusammengestellt werden, dass Eusebius in der Kirchengeschichte verschiedene Erlasse des Constantinus aus diesen Jahren unter dessen Namen allein mittheilt⁴. Ohne Zweifel liegt in allen diesen Fällen spätere Tilgung vor. Wenn nach dem Sturz des Licinius seine Erlasse cassirt wurden⁵, so ist es davon nur ein noth-

p. 213 ed. Maur. correcter als in der Schrift *contra Cresconium* 3, 81 vol. 9 p. 476 ders. Ausgabe; vgl. den *breviculus collationis cum Donatistis die III c. 41* vol. 9 p. 578) vom J. 314 oder 315 (Tillemont *mém. pour servir à l'hist. eccl.* 6, 705) mit folgendem Präscript: *imperatores Caesares Flavius* (überliefert ist *Flavii*) *Constantinus maximus (Constantinus et Maximianus* die Schrift *adv. Crescon.*, welche sinnlose Lesung in Hänel's *corpus legum* übergegangen ist) *et Valerius Licinianus (Lic. fehlt in den epp.) Licinius ad Probianum proconsulem Africae.*

1) Gewiss mit Unrecht glaubte Gothofredus in der Ueberschrift von C. Th. 10, 13, 2 vom J. 313 *idem AA.* neben der vorhergehenden vom selben Jahr mit *imp. Constantinus A.*, eine Spur des Licinius zu finden; es ist dies ohne Zweifel nichts als ein Schreibfehler.

2) Wenigstens finden sich Erlasse aus dem J. 315 (c. 273). 316 (c. 249). 318 (c. 287) mit dem Präscript *Constantinus et Caess.* Wenn einer Reihe gleichzeitiger Rescripte vorgesetzt ist *Augg. et Caess.*, so mag diese Bezeichnung den Licinius einschliessen; aber der Name wenigstens findet in der ganzen Sammlung, so weit wir sie haben, sich nicht. Vgl. meine Ausführung über diese Präscripte in dem Nachwort zu meiner grösseren Ausgabe p. 405.

3) Wenn die Verordnung vom J. 319 C. Th. 2, 4, 1 = C. Iust. 5, 40, 2 dort dem *imp. Constantinus A.*, hier dem *imp. Constantinus A. et Licinius C.* (so!) gegeben wird, so hat Krüger mit vollem Recht darin einen Schnitzer der Compilatoren erkannt, welche nach der Subscription *Constantino A. V et Licinio C. cons.* die Inscription schlimmbesserten.

4) Es sind dies die Schreiben aus den J. 313 und 314 an den Bischof Miltiades von Rom, den Bischof Chrestos von Syrakus, den Bischof Caecilianus von Karthago und den Proconsul von Africa Anullinus (sämmtlich 10, 5—7); auch im Text begegnet hier das 'ich' statt des 'wir'. Uebrigens wird man bei diesen Schreiben so wie bei demjenigen des Kaisers an den Ablabius aus dem Anfang des J. 314 (hinter dem Optatus Milevitanus p. 283 Dupin [p. 204 Ziwsa]) sich zu erinnern haben, dass in dieses Jahr der erste Krieg zwischen Constantinus und Licinius fällt, welcher selbstverständlich die Collegialität zunächst aufhob.

5) Erlass vom 16. Mai 324 (C. Th. 15, 14, 1): *remotis Licini tyranni constitutionibus et legibus.* Doch lässt die Beschränkung in dem späteren vom 8. Juli 326 (C. Th. 15, 14, 3): *legitimis eius rescriptis minime impugnantis* die Möglichkeit offen, dass unter den uns unter Constantins Namen erhaltenen Erlassen auch solche sich befinden, die ursprünglich von Licinius herrühren.

wendiges Corollar, dass auch aus denjenigen Constantins sein Name verschwand. — Dagegen müssen zwei im justinianischen, nicht aber im theodosischen Codex enthaltene und auch aus anderen Gründen auf eine verschiedene Quelle zurückzuführende Verordnungen mit dem Präscript *impp. Constantinus et Licinius AA.*¹ von Tribonian einer Verordnungsammlung entlehnt sein, die vor dem J. 324 entstanden ist; was für die noch keineswegs genügend aufgeklärte Beschaffenheit namentlich des hermogenianischen Constitutionencodex Beachtung verdient. Der Urheber der vaticanischen Sammlung, deren Entstehung, von einzelnen späteren Zusätzen abgesehen, in die späteren Jahre Constantins zu fallen scheint, so wie noch die

533 Redactoren der theodosischen vom J. 438 waren sich der Vorschrift bewusst und mieden den verfehmten Namen durchaus, während Tribonianus und seine Collegen die Regel nicht kannten oder auch nicht achteten und copirten, was sie fanden. Uebrigens hat die Cassirung sich auf die Inscriptionen beschränkt und sind die Namen der Licinier in den Jahresdaten unangefochten stehen geblieben, wo allerdings deren Tilgung die heilloseste Verwirrung herbeigeführt haben würde². — So verfahren die praktischen Juristen. Dass der Hofprediger noch einen Schritt weiter ging und wo es irgend thunlich war, den Namen auch aus den zu historischen Zwecken vorgelegten Documenten beseitigte, kann man nur in der Ordnung finden³.

Nach dem Tode Constantins am 22. Mai 337 oder vielmehr nach der Beendigung des Interim am 9. Sept. desselben Jahres

1) C. Iust. 3, 1, 8 und 7, 22, 3, zusammengehörend, vom J. 314; 7, 16, 41 unbestimmten Jahres. An Schreiberirrung oder Interpolation ist um so weniger zu denken, als die beiden Auszüge derselben Verordnung in dem Präscript stimmen. Vgl. Krüger im Anhang der grösseren Ausgabe p. *18. [Mommsen Ges. Schr. 2, 394 A. 3.]

2) Ich habe schon bei anderer Gelegenheit (in dieser Zeitschrift [Hermes] 9, 274. 10, 471 [Röm. Forsch. 2, 71]) darauf aufmerksam gemacht, dass die *domnatio memoriae* den Jahrbenennungen gegenüber nicht in vollem Umfang zur Geltung kommt. Aber die streng durchgeführte Unterscheidung zwischen Kaiser- und Consulnamen, wie sie hier auftritt, dürfte doch erst dem 4. Jahrhundert angehören.

3) Uebrigens zeigt er (s. oben S. 311 A. 4) sich selbst an mit den Eingangsworten, dass er die Uebersetzungen vorlegen wolle *τῶν βασιλικῶν διατάξεων Κωνσταντινίου καὶ Λικινίου*, was doch nicht allein auf das zunächst folgende Toleranzedict bezogen werden kann. Deutlicher noch spricht das vom 15. April 313 datirte Antwortschreiben des von ihm erwähnten Proconsuls Anullinus, das eine zuverlässigere Quelle (Augustinus ep. 88) in urkundlicher Form aufbewahrt hat: es trägt das Präscript *Agg. nnn. Anullinus v. c. pro consule Africae*, wobei man sich erinnern muss, dass damals neben Constantinus und Licinius noch Maximinus regierte.

herrschten die drei Söhne Constantinus II, Constantius II und Constans gemeinschaftlich bis zum Tode des erstgenannten im April 340, alsdann die beiden jüngeren gemeinschaftlich bis zum 18. Jan. 350, von da an Constantius allein. Urkundlich überlieferte Erlasse aus dieser Sammherrschaft giebt es meines Wissens nicht; wir sind für diese Untersuchung auf die Gesetzsammlungen allein angewiesen, und auch für diese lässt sich das Ergebniss in wenige Worte zusammenfassen. Der Name Constantins II ist im theodosischen Codex vollständig verschwunden¹ und wo der justinianische, der hier allem Anschein nach lediglich auf der älteren Sammlung fusst, sich hiervon 534 zu entfernen scheint, liegt dem ohne Zweifel theils die zerrüttete Ueberlieferung, theils die Unkunde der justinianischen Compileren zu Grunde². Auch hier also hat, eben wie bei Licinius, Tilgung stattgefunden; und wie konnte dies anders sein, da Constantinus II im Kampfe fiel gegen seinen Bruder Constans, dem er seinen Reichtheil zu entreissen gedachte, und sogar in einem Erlass vom 28. April 340³ als *publicus ac noster inimicus* bezeichnet wird. — Anders ver-

1) Die hier zuverlässige Ueberlieferung hat, wenn ich nichts übersehen habe, in den zahlreichen Gesetzen aus der Zeit der Herrschaft der Söhne nirgends den Namen des Constantinus. 11, 9, 2 ist dessen Hineincorrigirung gegen die handschriftliche Lesung *imp. Constantius* um so verkehrter, als *imp. Constantinus A.* voraufgeht.

2) Die beiden Fälle, in denen nach Gothofredus (zu C. Th. 12, 1, 23) im justinianischen Codex die drei Brüder genannt sein sollen (3, 11, 6. 6, 37, 21), sind handschriftlich nicht beglaubigt und in der Krügerschen Ausgabe beseitigt. Bei dem jetzigen Stande der Ueberlieferung, in der bei diesen Kaisernamen die unterscheidenden Endsilben ausserordentlich häufig weggelassen und dann wieder nach Schreiberbelieben ergänzt worden sind, ist es schwerlich möglich auch nur die Frage mit Sicherheit zu beantworten, ob und welche feste Regel Justinians Compileren in Betreff des Constantin und seiner drei Söhne befolgt haben; es ist sogar sehr zweifelhaft, ob sie die beiden Constantini gehörig unterschieden haben. So wird das Gesetz vom J. 339, von dem 6, 9, 9. 6, 23, 15. 6, 37, 21 Stücke sind, nicht bloss in den Ueberschriften dem *Constantinus Aug.* beigelegt und in dem Erlass Justinians 5, 70, 7, 3 a als *Constantiniana lex* bezeichnet, sondern auch 6, 9, 9 mit *idem Aug.* an eine, wenigstens wie sie hier steht, dem ersten Constantin beigelegte, übrigens wahrscheinlich auch den Söhnen gehörige Verordnung angeknüpft. Weitere Fehler, sei es der Compileren, sei es der Copisten, finden sich 1, 10, 1. 4, 46, 3. 6, 9, 8. 8, 11, 1. 11, 59, 2. Was Krüger darüber hinstellt (s. oben S. 308), ist mehrfach unsicher, aber geradezu verkehrt, dass Gardthausen für seine Aufstellung sich auf den Gebrauch der justinianischen Compileren stützt, ohne des klaren und sicheren der theodosischen Quelle auch nur zu gedenken. Als nicht minder bodenlos muss die Combination bezeichnet werden, die derselbe Gelehrte S. 260 auf die gänzlich zerrüttete Subscription von cod. Iust. 5, 17, 7 aufgebaut hat.

3) C. Th. 11, 12, 1.

hält es sich mit Constans: er fand sein Ende durch Magnentius und an diesem rächte nach einiger Zeit Constantius den Tod des Bruders¹, so dass des letzteren Name, abgesehen von dem Gewaltbereich des Magnentius, der Tilgung nicht unterlegen haben kann. Damit stimmen die Verordnungen, die wir besitzen, insofern überein, als dieselben sowohl aus der Zeit der Drei-² wie aus derjenigen der Zweiherrschaft³ die Namen Constantius und Constans oftmals neben einander zeigen. Allerdings stehen daneben noch zahlreichere Erlasse, die den Namen des Constantius allein tragen⁴; aber da für das Fehlen des zweiten Namens schlechterdings kein Grund ersichtlich wird und Weglassung und Setzung willkürlich wechseln⁵, wird dies auf irreguläre Verkürzung zurückgeführt werden müssen⁶.

Dass nach der Reichstheilung, wie sie Valentinian und Valens festgestellt und, abgesehen von einer ephemeren Unterbrechung unter

1) Er ist der *tyrannus*, dessen *gesta* die VO. vom 3. Nov. 352 (C. Th. 15, 14, 5) cassirt.

2) 338: C. Th. 2, 6, 4. 12, 1, 26. 15, 1, 5. 339: 11, 36, 4. 12, 1, 27. 28. Den justinianischen Codex hier und weiterhin zu berücksichtigen erscheint zwecklos; im Ganzen stellt sich heraus, dass dessen Redactoren die Inscriptionen des theodosischen Codex im Allgemeinen so vorlagen, wie sie unsere Handschriften zeigen.

3) 340: 2, 7, 3. 7, 9, 1 (?). 11, 30, 20. 21. 12, 1, 29. 30. — 341: 5, 14, 1. 2. 8, 12, 6. 11, 36, 5. 12, 1, 31. 32. — 342: 3, 12, 1. 7, 9, 2. 9, 7, 3. 10, 10, 6. 11, 36, 6. 12, 1, 33. 34. — 343: 11, 30, 22. 12, 1, 35. 36. — 344: 11, 36, 7. 12, 1, 37. 13, 4, 3. — 345: 11, 30, 23. — 346: 9, 7, 3. 11, 16, 6. 11, 22, 1. 11, 39, 4. 12, 1, 38. 16, 10, 3. 4. — 347: 11, 36, 8. — 348: 11, 30, 24. — 349: 3, 13, 1. 4, 13, 2. 8, 13, 1. 2. 12, 6, 3. 15, 1, 6.

4) 337: 6, 22, 2. 11, 1, 4. 11, 9, 2. — 338: 9, 1, 7. 9, 34, 5. 10, 10, 4. 12, 1, 23. 24. 25. — 339: 6, 4, 3. 4. 8, 18, 4. 11, 1, 5. 11, 30, 18. 19. 16, 8, 6. 16, 9, 2. — 340: 6, 4, 5. 6. 6, 22, 3. 9, 3, 3. 9, 17, 1. 10, 10, 5. 10, 15, 3. 11, 12, 1. — 341: 8, 2, 1. 16, 10, 2. — 342: 1, 5, 4. — 343: 9, 21, 5. 11, 16, 5. 15, 8, 1. 16, 2, 8. — 344: 8, 10, 2. — 345: 10, 10, 7. 11, 7, 5. — 346: 10, 8, 4. — 347: 5, 4, 1. — 348: 1, 15, 2. 10, 1, 6. 10, 14, 2. — 349: 2, 1, 1. 7, 1, 23. 7, 22, 6. 8, 4, 4. 8, 7, 3. 8, 18, 5. 9, 17, 2. 9, 21, 6. 9, 24, 2. 11, 7, 6. 12, 1, 39. 12, 2, 1. 16, 2, 9. [Zu den A. 2—4 angeführten Constitutionen vgl. Mommsens Prolegomena zum Theodosianus p. CLX und CCXXIV ff.]

5) Die zusammengehörenden Erlasse 8, 2, 1 (nach der Ueberlieferung) ~ 12, 1, 31 und 12, 2, 1 ~ 15, 1, 6 werden je einmal den beiden Kaisern, einmal dem Constantius allein beigelegt.

6) Es ist dies Willkür nicht der Abschreiber, sondern wahrscheinlich einzelner Redacteurs. Man beachte, dass im Titel 12, 1 bei strenger Einhaltung der Zeitfolge die l. 23 mit *imp. Constantius A.*, die l. 24. 25 mit *idem A.*, die l. 26 mit *imp. Constantius et Constans AA.*, die folgenden bis l. 35 (J. 343) mit *idem A.*, die weiteren l. 36—49 bis zum Tode des Constantius 343—361 mit *idem A.* bezeichnet sind. Von Rechtswegen mussten die l. 23—39 den beiden Brüdern beigelegt werden, l. 40—49 dem Constantius allein.

Theodosius I, die Folgezeit festgehalten hat, jeder Herrscher des Ostens wie des Westens seinen Erlassen nebst dem eigenen auch den Namen des Collegen vorsetzte, ja nicht einmal in der Namensfolge hier derjenige Unterschied hervortritt, den wir bei den Consuln des Orients und des Occidents beobachtet finden, steht so unbedingt fest, dass es hierfür nicht einmal der Nachweisungen bedarf. Je schärfer die materielle Trennung der beiden Reichshälften im Verlauf der Zeit sich accentuirt, desto unbedingter kommt nach dieser formalen Seite hin die Reichseinheit zur Geltung, während unter der constantinischen Dynastie der Grundsatz, dass jeder kaiserliche Erlass formell sämtlichen Samtherrschern beigelegt wird, theils durch nachherige Tilgungen, theils, wenn auch in minderm Grade, durch nachlässige Redaction der späteren Gesetzsammlungen vielfach verdunkelt worden ist. Insbesondere von den beiden Kaisern, deren einem die Inschrift von Cius gehört, ist in ihren Erlassen die Regel ausnahmslos beobachtet worden. 536

Wenden wir uns von den Gesetzen zu den Denkmälern, so versteht es sich zunächst von selbst, dass alle Ehreninschriften, denen in diesem Fall auch sämtliche Münzaufschriften so wie die sämtlichen Meilensteine dieser Epoche zuzuzählen sind, hier ausser Betracht bleiben; denn so gewöhnlich dergleichen Ehren auch den Samtherrschern gemeinschaftlich gewidmet wurden, so ist doch damit nicht bloss äusserliche Trennung durchaus vereinbar, so dass jedem einzelnen Augustus seine eigene Münze und seine eigene Bildsäule gewidmet werden kann, sondern es ist auch mit dem hier zu Grunde liegenden Princip nicht im Widerspruch, dass eine einzelne Ehrenerweisung sich auf einen der Herrscher beschränkt. Nur wo die Regierungshandlung und die Regentenstellung überhaupt in Frage kommt, müssen dieselben, auch wenn jene thatsächlich nur von einem der Kaiser ausgeht und bei dieser zunächst an einen gedacht wird, dennoch formell auf sämtliche Augusti bezogen werden. Dies gilt vor allem von den kaiserlichen Bauten, aber nicht minder von jedem anderen kaiserlichen Befehl, desgleichen von den allgemeinen nach der Sitte dieser Zeit die Inschriften einleitenden Wunsch- und Segensformeln für die zur Zeit regierenden Herrscher, wie *salvis dominis nostris, pro beatitudine temporum dominorum nostrorum* und ähnlichen. Dass in diesen Fällen die Nennung eines einzelnen Augustus ein Fehler, man dürfte vielleicht sagen, ein Majestätsverbrechen ist, belege ich nicht mit den zahlreichen nach dieser Regel abgefassten Documenten aus der Zeit Diocletians und Maximians oder der valentinianischen und der theodosischen Dynastie, um so weniger als der

Beweis nicht in dem Vorkommen der Sammtnamen, sondern in dem Nichtvorkommen des einzelnen Augustus liegt. Ich kann in
 537 dieser Hinsicht nur sagen, dass mir — abgesehen von der Inschrift von Hissarlik — keine einzige Instanz gegen jene Regel bekannt ist¹.

Nicht überflüssig dagegen dürfte es sein, mit Rücksicht auf den durch die constantinische Periode sich hindurchziehenden, bald unter der Asche glimmenden, bald in Flammen auflodernden Collegenkrieg die mir bekannten Fälle aufzuführen, in denen die damaligen Sammherrscher in der angegebenen Verbindung gemeinschaftlich auftreten. Für die Vollständigkeit des Verzeichnisses kann ich keine Gewähr übernehmen; selten sind die Belege durchaus, wozu der innere Hader gewiss das Seinige beigetragen hat.

1) Die Inschrift von Reims Orelli 1096 [C. I. L. XIII, 3255 = Dessau 703], nach welcher *imp. Caes. Fl. Constantinus max. Aug. sempiternus divi Constantini Aug. f.* der Stadt der Remer Thermen baut, würde dies allerdings sein, wenn jene Lesung sicher stände. Aber jener Text beruht auf Apian 203, 1 und ist von den Herausgebern interpolirt; die nach O. Hirschfelds Mittheilung einzige bisher dafür aufgefundene handschriftliche Quelle, die Handschrift Belloni (C. I. L. V p. 79) giebt dafür vielmehr *imp. Caesar Flavius Constantinus max. Aug. pii f.* Mir ist es nicht zweifelhaft, dass die Inschrift Constantin I gehört und der Vatername hier, wie so oft, verdorben ist. †)

649 †) (Nachtrag. Die Inschrift Constantins von Reims, welche, wie oben ausgeführt wurde, bisher nur durch Belloni und Apian bekannt war, hat sich neuerdings auch unter den Collectaneen des Bischofs von Padua Petrus Donatus († 1447) vorgefunden, die mit der Hamiltonschen Sammlung für Berlin erworben worden sind und, da sie für die Inschriften wie für einzelne Zeichnungen wesentlich von Cyriacus abhängen, nicht das letzte Kleinod dieses Schatzes bilden. *) Sie lautet folgendermassen: **) *imp. Caesar Flav. Constantinus max. Aug. sempiternus divi Constanti Aug. pii filius toto orbe victorius suis semper ac feliciter celebrandus thermas fisci sui sumptu a fundamentis coeptas ac peractas civitati suae Remorum pro solita liberalitate largitus est*, wodurch die Beziehung auf Constantin I gesichert und jeder Anstoss beseitigt ist. Ortsangabe fehlt, liegt aber im Inhalt. Dass sowohl Belloni wie Apians Gewährsmann die Inschrift aus eben dieser Handschrift entlehnt haben, ist so gut wie sicher. Dass Donatus auch diese von Cyriacus erhalten hat, ist möglich, aber nicht eben wahrscheinlich, da keiner der sonstigen zahlreichen Compiler des Cyriacus sie kennt und gallische Denkmäler bei diesem überhaupt nicht erscheinen. Auf jeden Fall ist die Inschrift noch bei Cyriacus Lebzeiten (er starb nach 1449) nach Italien gelangt und wohl das älteste Denkmal der Wiederbelebung der Inschriftenstudien auf französischem Gebiet.)

*) [Vgl. Mommsen, Jahrb. d. Kgl. Preuss. Kunstsamml. IV, 2 (1883) S. 73 ff.]

**) [Danach abgedruckt im C. I. L. a. a. O.]

Constantin I und Licinius.

Wunschformeln:

pro salutem [dd.] nn. Maximini et [Con]stantini et Licini [se]mper Augg. Prutting (Baiern). C. III, 5565 [= Dessau 664].

Constantin II, Constantius II, Constans.

— —*)

Constantius II, Constans.

Bauten:

[*Dd. nn. Constantius et Cons]tans triumphatores Augusti thermas vetustate labefactas restauraverunt Q. Rustico v. [c.] Rom, J. 344/5? C. VI, 1165.*

[*Dd. nn. Cons]tantius et Const[ans . . . therm]as incuria longi temporis destituta[s . . . Ostiensibus? s]uis reddiderunt. Ostia. C. XIV, 135 (aus E. Q. Viscontis Papieren). Möglicher Weise betreffen diese Inschrift und die vorhergehende vielleicht auch aus Ostia herrührende denselben Bau.*

Decrete:

iussione venerabili dd. Augg. que nn. Constanti [et Consta]ntis. Cirta. Der Name des Constans ist, ohne Zweifel durch Magnentius, getilgt. C. VIII, 7013 [= Dessau 1236].

largitate dd. nn. pp. Augg. Constanti et Constantis. Cirta. 538 C. VIII, 7012 [= Dessau 1235]. Der Name des Constans ist auch hier getilgt.

decretis provinciae Phoenices sententia divina firmatis dd. nn. Constanti et Constantis aeternorum principum. Berytus, J. 344. C. III, 167 [= Dessau 1234].

Wunschformeln:

Beatissimo saeculo dominorum nostrorum Constanti et Constantis Augustorum senatus populusq(ue) Romanus clivum Tiburtinum in planitiem redegit. Bei Tibur. Orelli 1099 [C. I. L. XIV, 3582 = Dessau 729]; von mir gesehen. — Beatissimo (wie oben) Romanus pontem refecit. Ebendasselbst; Grut. 1079, 1 [C. I. L. XIV, 3583]. Vgl. Borghesi opp. 3, 164. Der Name des Constans ist getilgt, aber auf der ersten Inschrift noch lesbar.

. . . beatissimi saec[uli] . . . dd. nn. Constanti et Con[st]antis ma[ximorum] semper Augg. Zattara in Numidien. C. VIII, 5178.

*) ['Von diesen drei Kaisern liegt jetzt die Inschrift von Troesmis C. III, 12483 = Dessau n. 724 vor; auch sonst ließen sich die Belege vermehren.' DESSAV.]

pro beatitudine temporum dd. m. Constanti et Constantis
Aauugg. Sciacca in Sicilien. Orelli 3181 = C. X, 7200
 [= Dessau 5905].

Indess wenn also die Regel unzweifelhaft feststeht, so ist daneben anzuerkennen, dass sie weniger ihre Ausnahmen, als ihre Grenzen hat. Auch wo eine Regierungshandlung in historischer Darstellung erwähnt wird, wird die Individualisirung nach Möglichkeit vermieden. Wenn für den Bau des *pons Valentinianus* in Rom im J. 364/5 auch dem oströmischen Kaiser Valens vom römischen Senat eine Statue¹ gesetzt wird *ob providentiam, quae illi semper cum inclyto fratre communis est, instituti ex utilitate urbis aeternae Valentiniani pontis atq. perfecti*, so hat sicherlich Valens an diesem Bau thatsächlich keinen Antheil gehabt. Wenn ferner derselbe Senat für die Ueberwindung des africanischen Usurpators Gildo² und für die Erneuerung der Stadtmauer³ seinen Dank an Arcadius und Honorius richtet, so ist in diesem Fall nichts gewisser, als dass der Hof von Constantinopel an Beidem ganz ausserordentlich unschuldig war.

539 Aber die Devotion der officiellen Loyalität geht je nach Umständen verschiedene Wege und auch sie kann aus den Schranken des gesunden Menschenverstandes nicht völlig heraustreten. Wenn dem Kaiser Constantin nach der Ueberwältigung des Maxentius im J. 312 der noch stehende Triumphbogen gesetzt wird, *quod . . . cum exercitu suo tam de tyranno quam de omni eius factione uno tempore iustis rem publicam ultus est armis*⁴; wenn dem Kaiser Constans nachgerühmt wird, dass durch sein weises Regiment der Provinz Pannonien reicher Erntesegeu erwachsen sei⁵; wenn für den Sieg

1) Eph. epigr. IV p. 279 [C. I. L. VI, 31402 = Dessau 769].

2) C. VI, 1187 [= 31256 = Dessau 794]: *senatus populusque Romanus vindicata rebellione et Africae restitutione laetus.*

3) C. VI, 1188—1190 [= Dessau 797]: *ob instauratos urbi aeternae muros, portas ac turres . . . ex suggestione . . . Stilichonis.*

4) C. VI, 1139 [= Dessau 694]. Ich weiss nicht, ob dort die Errichtung des Bogens mit Recht in die Zeit nach 315 gesetzt wird; die Aufschriften *notis X—notis XX* und *sic X—sic XX* setzen die Feier der Decennalien keineswegs voraus.

5) C. III, 4180 = Henzen 5883 [= Dessau 727]: *beatitudine d. n. Constantis victoris ac triumfatoris semper Aug. provisâ copiâ, quae horreis deerat, posteaquam condendis horrea deesse coeperunt, haec Vule(acius) Rufinus v. c. praef. praet. per se coepta . . . dedicavit.* Es war vornehmlich diese Inschrift, die mich zu der Frage führte, ob etwa unter der constantinischen Dynastie in Betreff der Nennung eines einzelnen der Sammherrscher eine Abweichung von dem allgemeinen Gebrauch stattgefunden habe: und auffallend ist sie allerdings. Aber auch hier

über Radagaisus und seine Gothen der römische Senat zwar den drei Kaisern Arcadius, Honorius und Theodosius II den Dank darbringt, aber dabei noch insonderheit das Glück des Honorius und das Geschick seines Heerführers Stilicho feiert¹, so handelt es sich in dem ersten und dem dritten Fall um einen gewonnenen Sieg, bei dem dem fernen Collegen nicht in der Weise eine Mitwirkung beigegeben werden konnte, wie etwa bei der Unternehmung eines grossen Bauwerkes oder der Niederwerfung des africanischen Usurpators. Der dritte aber zeigt besonders deutlich den Gegensatz der staatsrechtlichen Formulirung und des historischen Berichtes. Wird wegen eines erfochtenen Sieges ein Ehrenbeiname gewonnen, so empfängt ihn der unmittelbar betheiligte wie der nicht betheiligte Kaiser gleichmässig; aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass in der Erzählung oder der Erwähnung des einzelnen Waffenerfolges der über die Franken dem West-, der über die Perser dem Ostherrscher beigelegt wird. 540

Aehnlich verhält es sich mit der Inschrift von Cius. Hätte sie bloss den Bau des Castells ausgesprochen, so wären ohne Zweifel Valentinian und Valens neben einander als Erbauer genannt worden; aber die Besiegung der Gothen, der Friede mit Athanarich konnten nicht füglich dem ersteren zugeschrieben werden. So ist es gekommen, dass auch der Bau hier in incorrecter Weise allein dem Valens beigelegt wird.

Aber ist denn in der Inschrift nicht in der That auch Valentinians gedacht? Dass der bauleitende Offizier sich nicht *semper tuus* nennt, sondern *semper vester*, legt die Frage nahe, ob wir nicht geirrt haben, wenn wir diese Phrase mit Anwendung des sogenannten Majestätsplurals auf den vorher genannten einzelnen Kaiser bezogen haben. Sollte nicht vielmehr, mit Anwendung des oben entwickelten staatsrechtlichen Gesetzes über den formalen Ausdruck der Samnherrschaft, dabei an Valentinian und Valens gedacht sein? Mit dem titularen Ausdruck der Samnherrschaft ist die Feststellung des Sprachgebrauchs hinsichtlich dieses Plurals vielfach connex. Da, wie liegt doch in der That nichts vor als die Hinweisung auf einen historischen Vorgang.

1) Der Triumphbogen wegen des Sieges wird allen dreien gewidmet, *quod Getarum nationem in omne aevum doc[us]ere exti[ngui]* (C. VI, 1196 [= Dessau 798]), ebenso der vor kurzem entdeckte Denkstein für das siegreiche Heer (Bull. dell. Inst. 1880 p. 170 [C. I. L. VI, 31987 = Dessau 799]) *fidei virtutiq[ue] devotissimorum militum domnorum nostrorum Arcadi, Honori et Theodosi*, aber auf dem letzteren der Gothen-Krieg bezeichnet als beendet *felicitate aeterni principis domni nostri Honori, consiliis et fortitudine (Stilichonis)*.

mir dies von competentester Seite bestätigt wird, es an einer abschliessenden Untersuchung darüber vom Standpunkt der historischen Grammatik aus zur Zeit noch mangelt¹, so mag es vorläufig dem Historiker gestattet sein auf eine Seite des Problems hinzuweisen, die ihn zunächst angeht und ohne deren umfassende Berücksichtigung dasselbe nicht erledigt werden kann.

Wenn von jeher Redner und Schriftsteller mit den Formeln *ut vidimus*, *ut diximus* keineswegs sich selbst pluralisiren, sondern nur in freierer Anwendung der Begriffe sehen und sagen sich und die Hörer und Leser als Mehrheit zusammenfassen, also hierin eine wirkliche Vertauschung der Numeri nicht gefunden werden darf, so hat auch das Auftreten der Monarchie bei den Römern einen solchen Bruch in die Logik der Sprache keineswegs herbeigeführt. Vielmehr hat wie sonst, so auch dem Kaiser gegenüber der Gebrauch des
541 Singulars bis weit in das fünfte Jahrhundert hinein sich behauptet. Es zeigen dies die in der Sammlung der Panegyriker enthaltenen Reden, die alle häufig und grossentheils ausschliesslich den gefeierten Kaiser oder Caesar im Singular anreden, und die Widmungen der Kaiserbiographien an Diocletian² und Constantin³, so wie die der Geschichtscompendien des Eutropius und des Rufus Festus an Kaiser Valens. Hätte sich schon damals die wunderliche Vorstellung entwickelt, dass die Ehrerbietung es fordert aus einer Person eine Vielheit zu machen, so würde die epidemische Gewalt der Adulation einen solchen Gebrauch rasch generalisirt haben und vor allem in Lobreden und Dedicationen würden wir ihn nicht vermissen. Wie also noch im vierten und fünften Jahrhundert in der Anrede auch der höchsten Beamten notorisch der Singular ausschliesslich in Gebrauch ist⁴, so gilt dasselbe auch von dem Herrscher selbst.

Wenn dennoch sowohl in der Ansprache wie noch mehr in der eigenen Rede der Plural in Beziehung auf die Herrscher früh erscheint und mehr und mehr überwiegt, so ist zunächst in allen solchen Fällen die Frage aufzuwerfen, ob nicht an mehrere Herrscher

1) Doch verdient die kurze Erörterung von Emil Chatelain *du pluriel de respect en Latin* (Revue de philologie t. 4 a. 1880 p. 129—139) nicht bloss in sprachlicher Beziehung Anerkennung; auch die eingreifenden historischen Momente hat der Verfasser einsichtig gewürdigt.

2) Vita Aelii 1; Cassii 3; Macrini 15.

3) Vita Albini 5; Getae 1; Elag. 2. 34. 35; Maximini 1; Gordiani III 1. 34.

4) In Rundschreiben an Kategorien von Beamten, zum Beispiel an die *praefecti praetorio*, wechselt allerdings *tuus* und *vester*, jenachdem an den nächsten oder an alle Adressaten gedacht wird (z. B. C. Th. 1, 15, 4. 8, 5, 12).

gedacht sein kann. Für die bessere Kaiserzeit ist eine derartige Beziehung ohne Ausnahme erweislich; die Stellen namentlich in den Briefen des jüngeren Plinius, welche als die ältesten Belege für den Majestätsplural zu figuriren pflegen, gehen erwiesener Massen auf Nerva und Traianus zugleich¹. Aber auch in späterer Zeit ist dieselbe Auffassung durchgängig statthaft und mehrfach geboten. Wenn der Biograph des Kaisers Marcus schreibt²: *deus etiam nunc habetur, ut vobis ipsis, sacratissime imperator Diocletiane, et semper visum est et videtur, qui eum inter numina vestra . . . veneramini ac saepe dicitis vos vita et clementia tales esse cupere qualis fuit Marcus*, so hat er 542 ohne Zweifel diese Verehrung nicht ausschliesslich dem Diocletian, sondern ebensowohl seinem Mitherrscher beilegen wollen; und wenn Eutropius, der sein Werk dem Valens zuschreibend ihn mit *mansuetudo tua* anredet, nachher³ von *haec imperii potestas* spricht, *quam nunc tranquillitas vestra habet*, so ist es noch evident, dass er hier den Valens allein gar nicht nennen durfte. In der gleichen Weise tritt bei den Panegyrikern neben dem durchaus vorherrschenden Singular der Plural da ein, wo die Sammherrschaft in lebendiger Wirksamkeit besteht, wo die Ansprache an Maximian oft auf Diocletian, die auf Theodosius I oft auf Valentinian II mit Rücksicht nimmt, während in den an Constantin gerichteten Reden in charakteristischer Weise der Mitherrscher Licinius verschwindet und nun gar in der an den Augustus Julianus gerichteten nie ein anderer Numerus als der Singular erscheint. Der Uebergang vom Singular in den Plural tritt in mehreren dieser Stellen gerade so unvermittelt ein wie in der Inschrift von Hissarlik und giebt für sie den deutlichen Commentar. — In noch umfassenderer Weise macht der Plural sich geltend in den eigenen Erlassen derjenigen Kaiser, welchen ein oder mehrere andere Augusti oder auch nur Caesaren zur Seite standen. Da nicht bloss, wie wir oben sahen, bei dem Vorhandensein mehrerer *Augusti* jedem Erlass die Namen aller vorgesezt wurden, sondern auch die Caesaren insbesondere in späterer Zeit in der Präscription genannt zu werden pflegten⁴, so musste, wo

1) S. diese Zeitschrift [Hermes] 3, 89 [= Ges. Schr. 4 S. 424 A. 1].

2) c. 19. Das überlieferte *ipsi* ist nicht zu halten. Vgl. *vita Veri* 11: *cum adhuc post Marcum praeter vestram clementiam, Diocletiane Auguste, imperatorem talem nec adulatio videatur potuisse confingere*. Ganz richtig sagt Chatelain p. 130: *partout où l'écrivain emploie le pluriel, il associe en esprit Dioclétien et Maximien*.

3) 1, 12.

4) Dass die Nennung im Präscript an der tribunicischen Gewalt hing, habe ich im Staatsrecht 2, 1165 wahrscheinlich gemacht; von Diocletian an

also im Eingang mehrere Namen standen, der Erlass selbst notwendig im Plural gefasst werden.

543 Danach kann die Frage aufgeworfen werden, ob der sogenannte Majestätsplural nicht für die bezeichnete Periode¹ überhaupt zu leugnen ist; und insofern es sich um die Anrede handelt, dürfte dieselbe allerdings zu bejahen, *vos* und *vester*, wo sie vorkommen, immer in Beziehung auf mehrere und zwar rechtlich sich gleichstehende Herrscher gesagt sein². Hätte ich dies früher gewusst, so würde ich die richtige Beziehung der Inschrift von Cius vielleicht schon gefunden haben, bevor der Stein selbst wiederkehrte und unsere Irrthümer beseitigte. Aber was die Rede in erster Person anlangt, würde man mit der Behauptung, dass der Plural auch hier immer auf mehrere Personen sich bezieht, doch zu weit gehen. Ich habe die Erlasse zweier Epochen, in denen es nur einen Augustus ohne Caesaren zur Seite gegeben hat, der Regierung Gordians III (238—244) und derjenigen Julians und Jovians (361—364), auf diesen Sprachgebrauch geprüft. In den ersteren, in welchen nach der Weise dieser Zeit die Person des Erlassenden überhaupt zurücktritt, wird dieselbe, wo sie erscheint, meistens im Singular bezeichnet³; daneben aber finden sich plurale Wendungen: 'wir bestimmen', 'wir gestatten', 'unsere Hoheit', 'unser Verwalter'⁴. Aehnlich verhält es sich mit den Verordnungen Julians, jedoch so, dass bei ihm die letztere Ausdrucksweise weit überwiegt⁵ und der

wird sie vermuthlich jedem Caesar zugestanden haben. Auch in Constantins Erlassen haben die Caesaren vermuthlich gestanden, obwohl mit Ausnahme der vaticanischen die zurechtgemachten Inscriptionen unserer Sammlungen sie nicht nennen; wie wenig Verlass auf diese ist und wie wir durchaus in dieser Hinsicht an die wenigen Originaltexte (insonderheit C. III, 352 [= 7000 = Dessau 6091]) gewiesen sind, habe ich a. a. O. und eingehender in den Leipziger Berichten 1850 S. 205 f. gezeigt.

1) Belege aus Sidonius und seinen Zeitgenossen und Nachfahren giebt Chatelain p. 133 f. Für Jordanes habe ich in meiner Ausgabe p. 199 das Gleiche gethan.

2) Auch hier kann ich Chatelain (p. 139) nur beistimmen: *jamais on n'a employé 'vos' pour 'tu' avec autant de liberté que 'nos' pour 'ego'*.

3) *Temporum meorum disciplina* (C. Iust. 2, 17, 2) — *secta temporum meorum* (das. 10, 11, 2) — *fiscus meus* (das. 2, 17, 2) — *rationes meae* (10, 3, 2) — *procurator meus* (das. 10, 2, 3 und 10, 3, 3) — *non possum animadvertere* (das. 4, 58, 2).

4) *Nostra serenitas* (C. Iust. 8, 33, 2) — *indulgentia nostra* (das. 12, 35, 5) — *iudicamus* (das. 5, 12, 8) — *permittimus* (das. 9, 1, 8) — *procurator noster non vice praesidis agens* (das. 3, 3, 1). Dass diese Rescripte vielfach interpolirt sind, ist bekannt; indess liegt kein Grund vor eben hier redactionelle Aenderungen zu vermuthen.

5) Dies gilt durchaus von den eigentlichen Dispositivworten *damus* (C. Th. 1, 16, 8), *prohibemus* (das. 2, 29, 1), *revocamus* (das. 3, 3, 1) u. s. f.; ferner heisst es

Singular nur da begegnet, wo die persönliche Beziehung auf den Herrscher bestimmter hervortritt¹. Allem Anschein nach liegt bei diesem Gebrauch des Plurals eine ähnliche Anschauung zu Grunde 544 wie bei dem althergebrachten Plural des Schriftstellers. Wie die litterarische Discussion nicht so sehr dem eben Verhandelnden, als allen Betheiligten beigelegt wird, so ist auch der Regierungsact mehr noch Sache des Staats als der ihn vollziehenden Person. Diese Anschauung, wonach der Herrscher gleichsam zurücktritt hinter der Herrschergewalt und im Namen des Gemeinwesens oder, wenn man lieber will, für sich und seine Nachfolger redet, scheint ziemlich früh dahin geführt zu haben, dass er die ehrenden Bezeichnungen des höchsten Amtes von sich ab auf dessen sämmtliche Träger übertrug, seine eigene Verfügung auf diese insgemein bezog. Es wird weiterer auch auf den griechischen Sprachgebrauch zu erstreckender Beobachtung bedürfen, um nach dieser Seite hin den Gebrauch des Plurals genügend festzustellen und weiter die Brücke zu finden, die von da zu dem Höflichkeitsplural der romanischen Sprachen führt. Die anmuthige Legende, die schon Dante vernahm, dass Caesar der erste gewesen, zu dem man *voi* gesagt hat, ist wohl geschwunden, aber der wirkliche Hergang der Umgestaltung der Anrede noch recht unvollkommen erforscht. Vielleicht giebt diese kurze Erörterung für eine derartige Untersuchung die Anregung.

u. a. *ad nostrum comitatum* (das. 11, 30, 29), *ad nostrae tranquillitatis comitatum* (das. 11, 30, 31), *nostrorum temporum tranquillitas* (das. 10, 20, 1), *nostro arbitrio* (das. 12, 13, 1), *scrinia nostra* (das. 6, 26, 1), *curam nos subire compulsi* (das. 8, 5, 12), sogar *in (senatu) nos quoque ipsos esse numeramus* (das. 9, 2, 1).

1) So *constitutio Constantini patrum mei* (C. Th. 2, 5, 1 und 3, 11, 3) — *in consulatu meo quarto* (das. 6, 27, 2) — *evectiones manu mea perscriptas ipse permittam* (das. 8, 5, 13, neben *nostra mansuetudo*), wogegen anderswo (das. 8, 5, 14) *annotatio manus nostrae* gefunden wird. Besonders bezeichnend ist die Verordnung über die städtischen öffentlichen Lehrer C. Th. 13, 3, 5: *quia singulis civitatibus adesse ipse non possum, iubeo quisquis docere vult . . . decretum curialium mereatur . . . hoc enim decretum ad me tractandum referetur, ut . . . nostro iudicio studius civitatum accedant*. — Auch Chatelain sagt p. 138 treffend: *pendant longtemps on a dit à un empereur imperium vestrum et vultus tuus; à un évêque consilium vestrum et sanctitas tua*.